



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0077-16-8

=RSS-E 12/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], gegen [REDACTED], [REDACTED], beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Haftpflichtfalles [REDACTED] aus der Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat gemeinsam mit [REDACTED] bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Wohnen-Plus“-Versicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, welche auch eine Privathaftpflichtversicherung beinhaltet.

Vereinbart sind die ABH 2013, deren Art 17 auszugsweise lautet::

„Nicht versichert sind:

(...)7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 12, Punkt 1.2.);

7.2. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;

7.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.“

Vereinbart ist weiters die Zusatzbedingung HH809, welche auszugsweise lautet: „In Erweiterung von Art. 17 Pkt. 7.2. der ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder eine Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.“

Die Antragstellerin meldete am 22.11.2016, dass sie am 18.11.2016 [REDACTED] aus Gefälligkeit bei Wohnungsputz geholfen habe. Als sie mit einem Putzmittel die Küche reinigte, begannen die Edelstahlteile der Küche zu oxidieren (Spüle, Dunstabzug, Griffe, Rahmen des Cerankochfeldes) bzw. wurde die Arbeitsplatte beschädigt. Der Schaden betrage rund € 3.000,--.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 24.11.2016 ab. Es bestehe kein Versicherungsschutz, Schadenersatzansprüche wegen Schäden an unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder

einer sonstigen Tätigkeit seien, seien vertragsgemäß nicht versichert.

Die Antragsgegnerin berief sich in der Folge auf die Entscheidung des OGH vom 16.9.1998, 3 Ob 79/97g, wonach eine Einbauküche eine bewegliche Sache sei.

Die Antragsgegnerin entgegnete dazu u.a., dass der Unabhängige Finanzsenat eine Einbauküche dagegen als unbewegliche Sache ansah und der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbssteuer unterwarf. Darüber hinaus könne eine Einbauküche nicht ohne Beschädigung des Bestandes ab- und anderswo eingebaut werden, weshalb sie als unbewegliche Sache zu beurteilen wäre.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.12.2016.

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu beurteilen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Gemäß § 297 ABGB gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur Alles, was erdmauer- niet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Brantweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löscheräte und dergleichen.

Eine Einbauküche sei nun gewiß Zubehör der Wohnung, werde aber deswegen noch nicht unselbständiger Bestandteil einer unbeweglichen Sache, zumal selbst das Herstellen einer erd-, mauer-, niet- und nagelfesten Verbindung für sich alleine noch nicht die Sache zum unselbständigen Bestandteil mache (vgl 3 Ob 79/97g).

Die Antragsgegnerin hat die Teilnahme am Schlichtungsverfahren abgelehnt, weshalb die Schlichtungskommission von der Richtigkeit der Behauptungen der Antragstellerin ausgehen musste, es handle sich bei der gegenständlichen Einbauküche um eine bewegliche Sache.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren liegt die Beweislast dafür, dass der Deckungsausschluss des Artikels 17 Pkt. 7.3 der ABH 2013 erfüllt ist, bei der Antragsgegnerin.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017